

**Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wadern erlassen:**

## **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wadern**

**Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840), der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wadern vom 14. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wadern, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Stadt Wadern ([www.wadern.de](http://www.wadern.de)).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich – aber nicht zwingend – im Amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes der Stadt Wadern.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

### **§ 2**

#### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung in Wadern, Marktplatz 13, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.  
Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, auf der Web-Seite der Kommune, soziale Netzwerke, Saarbrücker Zeitung oder Wochenspiegel Hochwald.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.

Der Anschlag erfolgt im Haupteingangsbereich des Rathauses, Marktplatz 13, Wadern.

### **§ 4**

#### **Internetbekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Stadt Wadern betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

### **§ 5**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der Internetseite verfügbar ist.

(2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Wadern vom 16. September 1982 außer Kraft.

Wadern, 17. Dezember 2018

Der Bürgermeister:  
Jochen Kuttler

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.